

Weisung 201712012 vom 20.12.2017 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu § 36 SGB II

Laufende Nummer: 201712012

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1401

Gültig ab: 20.12.2017

Gültig bis: 19.12.2022

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung)
- Fachliche Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft

Die Fachlichen Weisungen zu § 36 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem Integrationsgesetz vom 06.08.2016 wurde für anerkannte geflüchtete Menschen eine Wohnsitzregelung eingeführt, die durch Änderungen der örtlichen Zuständigkeit in § 36 SGB II flankiert wurde. Die hierzu notwendigen fachlichen Regelungen sind bereits in den Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) enthalten. Die Fachlichen Weisungen zu § 36 SGB II werden hiermit entsprechend angepasst.

Die Fachliche Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft wurden am 20.09.2017 veröffentlicht. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für diese Fälle.



2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen folgende Änderungen berücksichtigt:

- Der mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz und dem Integrationsgesetz geänderte Gesetzentext wurde aktualisiert,
- es erfolgte eine Abgrenzung der Anwendungsbereiche bei Wohnsitzauflagen im § 36 Absatz 2 SGB II,
- die Ergänzung zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Schaustellern, Künstlern und Artisten bei berufsbedingter Abwesenheit und
- die Ersetzung der bisherigen Ausführungen zur Temporären Bedarfsgemeinschaft durch einen Verweis auf die eigenständige Fachliche Weisung zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft wurden eingearbeitet.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet / [Internet](#) zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt



7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

